

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften der Stadt Schopfheim „Östliche Hühnerhalden – Am Rain“, Ortsteil Wiechs, durchgeführt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB

hier: Inkrafttreten nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 28.11.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Östliche Hühnerhalden / Am Rain“, Stadtteil Wiechs nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Für den Planbereich maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Östliche Hühnerhalden / Am Rain“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung sowie den Fachgutachten:

- Satzungsentwurf Bebauungsplan „Östliche Hühnerhalden – Am Rain“
- Abwägung der Umweltbelange nach § 13 b BauGB vom 04.11.2022
- Artenschutzrechtliche Prüfung vom 04.11.2022

sowie der Ergebnisse der Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen, im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23, während den üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird um vorherige Anmeldung gebeten. Sie erreichen uns telefonisch unter 07622/396-167 oder -177 per Email unter p.egi@schopfheim.de, s.meyer@schopfheim.de oder schriftlich unter Stadt Schopfheim, FB I/FG 3, Hauptstraße 23, 79650 Schopfheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) in das beschleunigte Verfahren) i.V.m § 13 (3) BauGB ohne Umweltbericht und ohne Zusammenfassende Erklärung erstellt wurde.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder per Mail gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Schopfheim geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt der Bebauungsplan grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Schopfheim, den 01.12.2022
Stadtverwaltung Schopfheim
gez. Dirk Harscher, Bürgermeister